

Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner

Aufgrund §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates, der Vorsitzende des Stadtrates, Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen, Mitglieder der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sowie Protokollführer bei Ortschaftsratssitzungen, die sachkundigen Einwohner und sonstige zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene erhalten Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal für ihren Aufwand bei der Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen richtet sich nach einer gesonderten Feuerwehrentschädigungssatzung.
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten
 1. für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes,
 2. für Fahrten zum Sitzungsort, wenn der Sitzungsort nicht Wohnort ist, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
 3. für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung,
 4. für zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigenabgegolten.
- (4) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag besteht nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung.
- (5) Der Ersatz von Reisekosten bemisst sich nach § 12 dieser Satzung.

§ 2

Maßgebliche Einwohnerzahl

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl, der Beanspruchung durch die ehrenamtliche Tätigkeit und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 2 ist bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode unbeachtlich.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder

- (1) Jedes Stadtratsmitglied erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld für Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates. Einen Anspruch auf Sitzungsgeld hat nur, wer an den Sitzungen teilnimmt.

- (2) Der Pauschalbetrag beträgt für Stadtratsmitglieder jeweils 153,00 Euro . Das Sitzungsgeld beläuft sich auf 17,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (3) Findet an einem Tag eine zweite Sitzung statt, erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld für diesen Tag in Höhe von 34,00 Euro. Finden mehr als zwei Sitzungen an einem Tag statt, so beträgt das Sitzungsgeld für diesen Tag 42,50 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der nach § 3 gewährten Aufwandsentschädigung einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 306,00 Euro.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter, für die über drei Monate hinaus gehende Zeit, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 306,00 Euro gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und Fraktionen erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt:
 1. für die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:.....153,00 Euro;
 2. für die Vorsitzenden der Fraktionen:153,00 Euro.
- (2) Ist der Vorsitzende eines ständigen Ausschusses oder einer Fraktion länger als drei zusammenhängende Monate verhindert, so erhält sein Vertreter für die über die drei Monate hinausgehende Zeit den Betrag der Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,00 Euro.
- (3) Die Vorsitzenden zeitweiliger Ausschüsse erhalten neben der monatlichen Pauschale als Mitglied des Stadtrates eine anlassbezogene Pauschale in Höhe von 153,00 Euro für jeden Monat, in dem eine Sitzung des Ausschusses stattfindet, welchem sie vorsitzen.

§ 6

Aufwandsentschädigung bei mehreren Funktionen

Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 dieser Satzung aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsratsmitglieder

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates. Einen Anspruch auf Sitzungsgeld hat nur, wer an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnimmt.
- (2) Für Mitglieder der Ortschaftsräte werden aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag gem. § 2 dieser Satzung, folgende Pauschalbeträge gezahlt:
 1. Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern.....9,00 Euro;
 2. Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern.....17,00 Euro;
 3. Ortschaften von 1.001 bis 1.500 Einwohnern.....24,00 Euro;
 4. Ortschaften mit über 1.500 Einwohnern31,00 Euro.

- (3) Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte beträgt jeweils 15,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (4) Findet an einem Tag mehr als eine Sitzung statt, erhalten die Ortschaftsratsmitglieder für diesen Tag 30,00 Euro.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Protokollführer von Ortschaftsratsitzungen

Protokollführer von Ortschaftsratsitzungen, die hierzu im Einzelfall vom jeweiligen Ortschaftsrat benannt werden, erhalten für das Fertigen der Niederschrift eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Sitzungsniederschrift. Wenn ein Mitglied des Ortschaftsrates die Niederschrift aufnimmt, wird ihm diese neben der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld gewährt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Den Ortsbürgermeistern wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag gemäß § 2 dieser Satzung, werden folgende Pauschalbeträge gezahlt:
 1. Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern.....160,00 Euro;
 2. Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern.....250,00 Euro;
 3. Ortschaften von 1.001 bis 2.000 Einwohnern.....350,00 Euro;
 4. Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern450,00 Euro.
- (2) Nimmt ein Ortsbürgermeister an Sitzungen des Stadtrates oder dessen Ausschüsse gemäß § 85 (4) S. 1 KVG LSA teil, wird ihm ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro gezahlt.
- (3) Ist ein Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat verhindert, so erhält sein Vertreter für die über einen Monat hinaus gehende Zeit eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Aufwandsentschädigungen nach § 7 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigungen für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die vom Stadtrat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro pro Tag und Sitzung.

§ 11

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Die in § 1 dieser Satzung benannten Personen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.
- (2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der, in Ausübung des Mandats, tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Verdienstauffall im Hauptberuf bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 38,00 Euro ersetzt.
Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 38,00 Euro ersetzt.
- (3) Erwerbstätigen und selbständigen Personen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstauffall abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 19,00 Euro ersetzt.

- (4) Personen, die keinen Verdienst haben oder die Höhe des Verdienstes nicht nachweisen können, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 19,00 Euro gewährt.
- (5) Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 können nur auf Antrag geltend gemacht werden. Dem Antrag auf Ersatz sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstauffalls konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.
- (6) Verdienstauffall kann beantragt werden für:
 1. Sitzungen des Stadtrates, dessen Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Hansestadt Stendal konstituiert worden sind;
 2. Sitzungen der Fraktionen;
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister;
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchsteller von der Hansestadt Stendal entsandt worden sind, wenn der Verdienstauffall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.

§ 12

Erstattung der Reisekosten

- (1) Reisekosten werden auf Antrag, entsprechend der Reisekostenvergütung für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt, nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet.
- (2) Dies gilt für
 1. Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes,
 2. Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters erfolgen.
- (3) Die vorherige schriftliche Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilen für
 1. die Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende des Stadtrates,
 2. den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter,
 3. alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Oberbürgermeister.
- (4) Werden die Fahrten mit dem eigenen Pkw durchgeführt, wird pro gefahrenen Kilometer ein Betrag von 0,35 Euro erstattet. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, werden die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet.
- (5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.
- (6) Fahrten und Dienstgänge sind für Stadträte mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung für das Mandat abgegolten. Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind Stadträte, die in einer Ortschaft wohnen. Satz 1 gilt für Ortschaftsräte entsprechend.
- (7) Nachgewiesene Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

§ 13

Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall und die anlassbezogenen Pauschalen werden nachträglich gezahlt.

- (3) Reisekosten für Dienstreisen, Fahrten zum Sitzungsort, Ersatz für Verdienstausschlag sowie die Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden nur auf Antrag nachträglich in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (4) Das Sitzungsgeld und die Aufwandsentschädigung für den Protokollführer von Ortschaftsratssitzungen werden ohne Antrag, nach Vorliegen der ordnungsgemäßen Sitzungsniederschrift, für die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung und den Protokollführer gezahlt.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gemindert.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit, ausgenommen ehrenamtliche Ortsbürgermeister, länger als drei zusammenhängende Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinaus gehende Zeit. Übt ein Ortsbürgermeister seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat zusammenhängend nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinaus gehende Zeit.
- (7) Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortschaftsrates, die an Sitzungen teilnehmen, in denen sie nicht Mitglied sind, gelten als Zuhörer. In diesem Fall haben sie keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen, Ersatz des Verdienstausschlages und Aufwandsentschädigung.

§ 14

Sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner

- (1) Einwohner der Hansestadt Stendal, die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete ehrenamtliche Tätigkeit je nach Aufwand in folgender Höhe:
 1. Führung der Dorfchronik:.....20,00 Euro pro Monat;
 2. Ehrenamtliche Seniorenarbeit:
 - a) Vorsitzender des Stadtseniorenrates.....50,00 Euro pro Monat;
 - b) Mitglied im Stadtseniorenrat:.....30,00 Euro pro Monat;
 - c) Seniorenbetreuer in einer Ortschaft:30,00 Euro pro Monat;
 3. Aufsicht über ein Dorfgemeinschaftshaus/Ortschaftszentrum:10,00 Euro pro Kontrolle;
 4. Übergabe/ Übernahme eines Ortschaftszentrums/ Dorfgemeinschaftshauses für Nutzungen, die lt. Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal Einzahlungen der Nutzer nach sich ziehen:
.....2,50 Euro pro Vorgang;
 5. Betreuung der Bewohner der Obdachlosenunterkunft:50,00 Euro pro Monat;
 6. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit, der eine entsprechende Berufung durch den Oberbürgermeister zugrunde liegt.....bis zu 50,00 Euro pro Monat.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwandsersatz für die jeweilige Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

§ 15

Zuwendungen an Fraktionen

- (1) Die Hansestadt Stendal stellt für die Fraktionsarbeit Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung durch Bescheid zur Verfügung. Die Mittel unterliegen in ihrer Bewirtschaftung (Verausgabung) den haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Sie sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu bewirtschaften. Die bereitgestellten Mittel werden entsprechend der Fraktionsstärke, also im Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Anzahl aller Stadtratsmitglieder ausgegeben. Die Mittel dürfen nur für laufende Ausgaben der Fraktionen und für die folgenden Posten verwandt werden:
 1. Porto-, Versand- und Telefonkosten sowie Kontoführungsgebühren,
 2. Bürobedarf und Papier,
 3. Fachliteratur und Gesetzestexte,

4. Informationsreisen auf Veranlassung der Fraktionen,
5. Bewirtschaftungskosten für Gäste bis zu 15,00 Euro pro Person und Mahlzeit,
6. Sachverständigenkosten, soweit die Einschaltung eines Sachverständigen geboten ist,
7. Präsente zu besonderen Anlässen bis zu 20,00 Euro.

Die vorstehende Aufstellung ist abschließend. Mit den Mitteln dürfen keine Vermögensgegenstände angeschafft werden. Ferner dürfen die Mittel nicht der Parteienfinanzierung dienen.

(2) Die einzelnen Fraktionen sind verpflichtet, die Verwendung der Mittel zu belegen.

Hierzu genügt ein formloser Verwendungsnachweis, aus dem hervorgehen muss:

1. Datum der Ausgabe,
2. Art und Höhe der Ausgabe,
3. bisher getätigte Gesamtausgaben des laufenden Kalenderjahres,

Der Verwendungsnachweis ist von zwei Fraktionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in der Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 17

Steuerliche Behandlung

(1) Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der Entschädigung ist jeder zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene selbst verantwortlich.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 08. Dezember 2015 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister